

**Entgeltordnung
für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes
Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster
(Entgeltordnung TBZ)
vom**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Entgeltordnung

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster (TBZ) sind Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung und deren Anlage zu zahlen.

§ 2 Bemessungsgrundlage des Entgelts

- (1) Die Entgelte für die erbrachten Leistungen werden
 - a) nach der Einsatzzeit des Personals,
 - b) der Einsatzzeit der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte,
 - c) den tatsächlichen Kosten für verwendetes Material, zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer berechnet.
- (2) Einsatzzeit ist die tatsächlich geleistete Zeit am Arbeitsort einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsarbeiten sowie An- und Abfahrtszeiten.
Für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag gemäß der Anlage zu dieser Entgeltordnung in Rechnung gestellt.
- (3) Für Leistungen, die über das übliche Maß hinausgehen, kann mit Genehmigung der Leitung des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum anstelle der an sich anfallenden Entgelte mit den Leistungsempfängern eine Sonderregelung (z.B. Pauschale) vereinbart werden.
- (4) Ungeachtet der Dienstanweisung der Stadt Neumünster über Stundung, Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen in der jeweils geltenden Fassung kann auf die Erhebung des Entgelts ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn die Leistungen im besonderen öffentlichen Interesse erbracht oder Gefahren für die Allgemeinheit abgewendet werden.

§ 3 Schuldner/Fälligkeit des Entgelts

- (1) Die Entgelte werden von derjenigen/demjenigen geschuldet, die/der die Leistungen in Auftrag gegeben, verursacht oder in sonstiger Weise zu vertreten hat.
Mehrere Schuldnerinnen/Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Entgelte werden grundsätzlich mit Beendigung der Leistungen fällig und sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung an die Stadt Neumünster zu entrichten, sofern keine andere Fälligkeit bzw. Zahlungsweise (z. B. bei fortlaufenden Leistungen) vereinbart wurde.

§ 4 Haftung

Wird für die Leistungen kein Entgelt erhoben (§ 2 Abs. 4), haftet die Stadt Neumünster nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn dies vor Erbringung der Leistungen vereinbart worden ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Fachdienstes Technisches Betriebszentrum der Stadt Neumünster vom 14.12.2009 außer Kraft.

Neumünster, den

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die Inanspruchnahme von Leistungen des TBZ

1.	Personaleinsatz	pro Stunde
1.1	Arbeiter	33,00 EUR
1.2	Facharbeiter	37,00 EUR
1.3	Vorarbeiter/Spezialfacharbeiter	44,00 EUR
1.4	Zuschläge auf den jeweiligen Stundensatz bei einem	
1.4.1	Einsatz zwischen 16:00 und 22:00 Uhr und am Samstag	30%
1.4.2	Einsatz zwischen 22:00 und 06:00 Uhr und an Sonn- u. Feiertagen	50%
2.	Inanspruchnahme der Betriebswerkstätten	pro Stunde
	einschließlich Personaleinsatz	65,00 EUR
3.	Fahrzeug- und Geräteeinsatz	pro Stunde
3.1	PKW	10,00 EUR
3.2	LKW bis 7,5t	20,00 EUR
3.3	LKW über 7,5t	35,00 EUR
3.4	Sonderfahrzeuge	
3.4.1	Containerwagen	38,00 EUR
3.4.2	Großflächenmäher	20,00 EUR
3.4.3	Hochdruckwagen/Schlammsaugewagen	59,00 EUR
3.4.4	Hubsteiger	39,00 EUR
3.4.5	kleine Kehrmaschine	25,00 EUR
3.4.6	große Kehrmaschine	40,00 EUR
3.4.7	Müllwagen	45,00 EUR
3.4.8	Radlader	38,00 EUR
3.4.9	Schlepper	23,00 EUR
3.4.10	Schmalspurfahrzeug	20,00 EUR
3.4.11	Unimog	40,00 EUR
3.5	Groß- und Anbaugeräte	
3.5.1	Gerätegruppe I – kleine bis mittlere Geräte (z.B. Spritzmaschine, Sichelmäherwerk, Bodenumkehrfräse)	6,00 EUR
3.5.2	Gerätegruppe II – mittlere bis große Geräte (z.B. Einachsschlepper, Bankettmäher, Walze)	12,00 EUR
4.	Dienstleistungen	
4.1	Annahme von Schlamm aus Hauskläranlagen und Fetten aus Abscheidern	22,00 EUR/m ³
4.2	Annahme von Abwasser-/Schlamm-Gemischen aus Hauskläranlagen und Sammelgruben	10,00 EUR/m ³
4.3	Bereitstellung von bis zu drei Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	10,00 EUR
4.4	Bereitstellung von mehr als drei Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	20,00 EUR
4.5	Anlieferung, Auf- und Abbau von Verkehrszeichen (zzgl. Entgelt für Verleih gem. Ziff. 6)	75,00 EUR
4.6	Containerabfuhr (zzgl. Entsorgungskosten gem. Ziff. 8)	54,00 EUR
4.7	Gestellung eines Toilettenwagens zzgl. Entgelt für Endreinigung, Abnahme u. Dokumentation	150,00 EUR/Tag 60,00 EUR

Anlage 2

5. Laborleistungen/Messungen:

je Messung

5.1	physikalische Parameter	15,00 EUR
5.2	Nass-Labormessungen	15,00 EUR

6. Materialverleih

je Stück

6.1	Alustange mit Ständer für Verkehrszeichen	3,00 EUR/Tag
6.2	Bake mit Sockel	3,00 EUR/Tag
6.3	Batterie 12V	10,00 EUR/Tag
6.4	Blinklampe	2,00 EUR/Tag
6.5	Fahne	3,00 EUR/Tag
6.6	Fahnenmast	3,00 EUR/Tag
6.7	Leitkegel	3,00 EUR/Tag
6.8	Verkehrszeichen	1,00 EUR/Tag
6.9	Absperrschranke inklusive Beleuchtung	5,00 EUR/Tag
6.10	Zusatzschild	1,00 EUR/Tag
6.11	Container (je angefangener Woche)	
6.11.1	bis 12 m ³	29,00 EUR
6.11.2	größer als 12 m ³ bis 23 m ³	35,00 EUR
6.11.3	größer als 23 m ³	42,00 EUR

7. Materialverbrauch

Klein- und Verbrauchsmaterial wird nach dem tatsächlichen Verbrauch und den Beschaffungskosten berechnet.

8. Entsorgungskosten bei Containerabfuhr

Die Entsorgungskosten werden in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt.